



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung

der Gemeinde 69256 Mauer

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 07.11.2001, geändert am 27.11.2002, 26.10.2005, 16.12.2009, 14.12.2011, 11.12.2013 und 21.01.2015) vom 22.10.2018

Artikel 1

Der § 42 – Verbrauchsgebühren - der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 7. November 2001, zuletzt geändert am 21.01.2015, wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,15 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,15 EUR.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 2,63 EUR.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 42 Abs. 1 bis 3 der Satzung über den Anschluss über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) in der Fassung vom 7. November 2001, zuletzt geändert am 21.01.2015, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Mauer, den 22. Oktober 2018

John Ehret
Bürgermeister

Beschluss :

1. Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat am 22. Oktober 2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.
3. Die Satzung wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde wird erfolgen
5. Satzungsausfertigungen erhalten:
 - Rechnungsamt der Gemeinde Mauer
 - Gemeindekasse der Gemeinde Mauer-
 - zur Generalregistratur, AZ: 815

Mauer, den 22.10.2018

John Ehret
Bürgermeister